



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 23. Januar 2026

11. Jahrgang

Ausgabe 4 / 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne am Dienstag, dem 27. Januar 2026, 17 Uhr	2
Öffentliche Bekanntmachung Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 17. Dezember 2025 (Bürgerentscheidordnung)	3
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nummer 282 – Am Landschaftspark Pluto V –	12
Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 3/1 – Industriegelände Baukau-West, 2. Änderung –	14
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Muntaser Ahmad Mohamad Habaiybeh	16
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Abdunasser Abdulfattah	16
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Stephan Kolorado	17
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Melanie Razborsek.	17
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Luis-Alexandru-Georgian Paun	18
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Linus Wolt	18
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Beriwan Issa Kabbal	19
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Kadir Kalafat	19
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Justin Pascal Gülden	20
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Nicolae Florescu	20

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

**Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne am
Dienstag, dem 27. Januar 2026, 17 Uhr**

Sitzungsort: Stadtteilzentrum Pluto, Wilhelmstraße 89a, 44649 Herne

Öffentlicher Teil

1. Kommunale Wärmeplanung
2. Klimaschutz und -anpassung zusammendenken - Integriertes Quartierskonzept Wanne-Mitte
3. Baugesetzbuch (BauGB)-Novelle 2025: Grundsatzbeschluss und Delegation der Zuständigkeit für die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB
4. Anfrage: Sachstandsbericht Kontrolle und Überwachung der Problem- und Schrottimmobilien im Stadtbezirk Wanne
5. Anfrage: Sicherung der Stromversorgung in Herne/Bezirk Wanne vor dem Hintergrund des großflächigen und tagelangen Stromausfalls in Berlin
6. Anfrage: Jahreswechsel im Bezirk Wanne
7. Anfrage: Bauprojekt Grimberg Pier
8. Bebauungsplan Nummer 56 - Claudiusstraße - 2. Änderung
 1. Entscheidung über den Abwägungsvorschlag der Verwaltung
 2. Satzungsbeschluss
 3. Zustimmung zur Begründung
9. Antrag: Temporäre Geschwindigkeitsmessungen Dorstener Straße
10. Antrag: Temporäre Geschwindigkeitsmessungen auf der Wiedehopfstraße
11. Anfrage: Anwohnerbeschwerden ehem. "Real"-Gelände Am Großmarkt / Juliastraße
12. Anfrage: Behindertenparkplätze an der Gerichtsstraße
13. Anfrage: Fertigstellung Fahrgasttunnel HbF Wanne-Eickel
14. Sachstandbericht zum Parkraumbewirtschaftungskonzept Wanne
15. Antrag: Ortstermin auf dem Glückaufplatz
16. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Stellungnahme zur Durchführung einer Planänderung im laufenden Planfeststellungsverfahren
hier: Ersatz der Nordschleuse Wanne-Eickel am Rhein-Herne-Kanal vom 28. Oktober 2025
2. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

Herne, den 20. Januar 2026

Der Bezirksbürgermeister: Winfried Marx

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 Gemeindeordnung für
das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 17. Dezember 2025
(Bürgerentscheidordnung)

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW.) Seite 666) und § 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO) vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. Seite 383) in ihren jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden (einschließlich Ratsbürgerentscheiden) im Gebiet der Stadt Herne (Abstimmungsgebiet).
- (2) Bürgerentscheide werden vorbehaltlich des § 3 Absatz 2 als Briefabstimmung durchgeführt.

§ 2

**Anwendung der Gemeindeordnung, des Kommunalwahlgesetzes
und der Kommunalwahlordnung**

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, gelten die Vorschriften des § 26 GO NRW, des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und der Kommunalwahlordnung (KWahlO) sinngemäß.

§ 3

Zuständigkeiten

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bestimmt Tag und Uhrzeit, bis wann der Stimmbrief bei der Stadt eingegangen sein muss (Tag des Bürgerentscheids zugleich letzter Abstimmungstag).
- (2) Findet zwischen der achten und dreizehnten Woche nach der Zurückweisung durch den Rat eine Wahl statt, so wird die Abstimmung auf den Tag der Wahl gelegt und als Urnenabstimmung durchgeführt. Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Der Stimmbrief muss gemäß § 26 Absatz 1 KWahlG bis 16 Uhr des letzten Abstimmungstages eingehen.
- (3) Im Fall des Absatzes 2 ist auf Antrag die Stimmabgabe auch durch Briefwahl zu ermöglichen.
- (4) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts Anderes bestimmen.

- (5) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bildet für das Abstimmungsgebiet einen oder mehrere Abstimmungsvorstände. Ein Abstimmungsvorstand besteht aus bis zu acht Personen mit den Funktionen Vorsteher*in, stellvertretende Vorsteher*in, Schriftführer*in und drei bis fünf Beisitzer*innen. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer*innen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters auch von Personen in der Funktion Vorsteher*in berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der vorstehenden Person (Vorsteher*in) den Ausschlag.
- (6) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 GO NRW Anwendung finden.
- (7) Finden an einem Tag mehrere Bürgerentscheide statt, kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister für jeden Bürgerentscheid eigene Abstimmungsvorstände bilden.

§ 4 **Abstimmungsgebiet**

- (1) Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Herne, bei bezirksbezogenen Bürgerentscheiden, der jeweilige Stadtbezirk.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann das Abstimmungsgebiet in Abstimmungsbezirke einteilen.

§ 5 **Abstimmungsberechtigung**

- (1) Stimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Stimmungsberechtigung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 6 **Stimmschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (2) Eine stimmberechtigte Person, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Stimmschein, wenn

1. sie nachweist, dass er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
2. ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt,
3. sie aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist.

§ 7

Abstimmungsverzeichnis

- (1) Im Abstimmungsgebiet wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor dem Bürgerentscheid feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach diesem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmungsberechtigten.
- (2) Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte nur dann ein Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

§ 8

Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis

- (1) Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb der Einsichtsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die einspruchsführende Person die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
- (2) Will die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister einem Einspruch gegen die Eintragung eines anderen stattgeben, so hat sie/er der einspruchsführenden Person vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und der einspruchsführenden sowie der betroffenen Person zuzustellen.
- (4) Die Entscheidung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist endgültig.

§ 9

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten/Bekanntmachung

- (1) Spätestens am Tage vor der Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister alle Abstimmungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der stimmberechtigten Person,
 2. den Abstimmungsbezirk
 3. die Nummer, unter der die stimmberechtigte Person in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 4. den Tag des Bürgerentscheids bzw. Ratsbürgerentscheids
 5. ein Informationsschreiben gem. § 10 dieser Satzung.
- (3) Der Benachrichtigung werden beigelegt:
 1. der Abstimmungsschein, der zur Teilnahme am Bürgerentscheid bzw. Ratsbürgerentscheid berechtigt,
 2. der Stimmzettel mit der zur Abstimmung stehenden Fragestellung,
 3. ein amtlicher Stimmzettelumschlag zum Verpacken des Stimmzettels,
 4. ein amtlicher Stimmbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist.
- (4) In den Fällen des § 3 Absatz 2 findet Absatz 3 keine Anwendung. In diesen Fällen werden der Benachrichtigung zusätzlich folgende Angaben beigelegt:
 1. den Abstimmungsraum,
 2. die Aufforderung diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an der Abstimmung teilgenommen werden kann,
 3. die Belehrung über die Beantragung eines Abstimmungsscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Abstimmung per Brief.
- (5) Spätestens am Tage vor der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister öffentlich bekannt:
 - den Tag des Bürgerentscheids, den Abstimmungszeitraum und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage, beim Stichentscheid nach § 26 Absatz 7 Satz 5 GO der vom Rat der Stadt beschlossenen Stichfrage, soweit an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden und die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid).
 - wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann,

- dass innerhalb der Einsichtsfrist bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 10

Informationsschreiben

- (1) Die Stimmberechtigten werden mittels eines Informationsschreiben über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen informiert. Das Informationsschreiben wird mit der Abstimmungsbenachrichtigung versandt. Die Titelseite enthält die Überschrift „Informationsschreiben der Stadt Herne zum Bürgerentscheid“ und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister eingegangen sein muss bzw. zu denen die Abstimmungsräume für die Stimmabgabe geöffnet sind. Im Falle eines Stichentscheids enthält die Titelseite die Texte der zu entscheidenden Fragen sowie die Stichfrage.
- (2) Das Informationsschreiben enthält:
 1. Die Unterrichtung durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief,
 2. die Kostenschätzung der Verwaltung und eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens; legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist diese dem Text des Bürgerbegehrens zu entnehmen,
 3. eine kurze sachliche Begründung der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen und Gruppen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben, in der Reihenfolge der Anzahl ihrer Sitze im Rat,
 4. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben, in der Reihenfolge der Anzahl ihrer Sitze im Rat,
 5. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen samt Angabe ihrer Fraktions- bzw. Gruppenstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Der Umfang der einzelnen Begründungstexte ist auf maximal eine DIN A4-Seite, Schriftart Calibri, Schriftgröße 11, Blocksatz, Seitenränder jeweils 2,5 Zentimeter, Zeilenabstand 1,0, Schwarz-Weiß-Druck, ohne Bilder und Pläne, beschränkt. Über diese Begrenzung oder Vorgaben hinausgehende Textteile werden nicht in das Abstimmungsheft übernommen. Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister sind spätestens bis zum 62. Tag vor dem Bürgerentscheid die Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens, sowie die Begründung und die Stimmempfehlungen der Fraktionen und Gruppen schriftlich zu übersenden (vergleiche hierzu Absatz 2 Ziffer 2 bis 4). Die Schriftform gilt auch in elektronischer Form (E-Mail) als gewahrt. Nicht fristgerecht eingereichte Begründungen der Fraktionen

und Gruppen finden keine Berücksichtigung. Fraktionsübergreifende Begründungen sind gemäß Absatz 2 Ziffer 3 und 4 möglich. Die oben genannten Formerfordernisse bleiben hiervon unberührt. Einzelratsmitglieder können sich gemeinsamen Begründungen von Fraktionen und Gruppen anschließen.

- (4) Werden durch die Fraktionen und/oder Gruppen keine Begründungstexte eingereicht (vergleich hierzu Absatz 2, Ziffer 3 und 4), ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen und Gruppen, der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters und eventuell Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Die Begründungstexte unterliegen dem Gebot der Sachlichkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann für die im Informationsschreiben darzustellenden Begründungen ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen streichen sowie zu lange Äußerungen sinnentsprechend ändern und kürzen. In diesen Fällen informiert die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister die jeweiligen Verfasser*innen.
- (5) Das Informationsschreiben wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Herne veröffentlicht.
- (6) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Absatz 2 Nummer 2 bis 4 und Absatz 3 und 4 eine Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch die Stimmberechtigten erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat der Stadt vertretenen Fraktionen und Gruppen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 11

Abstimmungszeitraum

Der Bürgerentscheid findet innerhalb eines Abstimmungszeitraumes von vier Wochen statt. Als maßgebender Zeitpunkt gilt § 3 Absatz 1. Kann eine Abstimmung mit einer Wahl gemeinsam durchgeführt werden, gilt § 3 Absatz 2.

§ 12

Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf "Ja" und "Nein" lauten. Zusätze sind unzulässig. Im Falle des Stichentscheids enthalten die Stimmzettel die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen sowie darunter die Stichfrage. Bei der Stichfrage macht die abstimmende Person kenntlich, welche der Bürgerentscheide sie vorzieht, für den Fall, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden.

§ 13

Stimmabgabe

- (1) Die Stimmberechtigten haben je gestellte Frage eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt geheim.

- (2) Die Stimme wird in der Weise abgegeben, dass durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welche Antwort gelten soll. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder darin beeinträchtigt ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.
- (3) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die abstimmende Person der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Stimmbrief
 - a) den Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag den Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass im Fall des § 3 Absatz 2 der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16 Uhr, in den übrigen Fällen gem. § 3 Absatz 1 bis zum festgelegten Zeitpunkt in einem der Rathausbriefkästen bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich bei dem auf dem Stimmbrief angegebenen Empfänger oder an einer auf der Abstimmbenachrichtigung angegebenen Rathausadressen abgegeben werden.

- (4) Auf dem persönlich ausgestellten Stimmschein hat die abstimmende Person oder die Hilfsperson der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der abstimmenden Person gekennzeichnet worden ist.

§ 14 Öffentlichkeit

- (1) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift und/oder Bild verboten.
- (2) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand darf im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (3) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses untersagt.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 15 Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Abstimmungsvorstand öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit ungeöffnet in die Abstimmungsurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind insbesondere Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
5. der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
6. die abstimmende Person oder die Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des vorläufigen Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsgebiet obliegt dem vom Oberbürgermeister bestimmten Abstimmungsvorstand.
- (4) Die Stimme einer abstimmberechtigten Person, die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er am Tag des Bürgerentscheids verstirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

§ 16

Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt im Anschluss an die Prüfung nach § 15 beziehungsweise an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen sowie der auf jede Antwort entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der jeweilige Abstimmungsvorstand.

§ 17

Ungültige Stimmen

Ungültig sind insbesondere Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der abstimmenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
5. der amtliche Stimmzettelumschlag keinen amtlichen Stimmzettel enthält.

§ 18

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat der Stadt stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids/Stichentscheids fest. Im Falle von begründeten Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Auszählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 10 vom Hundert der Bürger*innen beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. Stehen mehrere Fragen gleichzeitig zur Abstimmung und werden diese in einem nicht miteinander vereinbarenden Sinne entschieden, so ist das Ergebnis des Stichentscheids maßgeblich. Es gilt die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht.

Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 19

Abstimmungsprüfung

Eine Prüfung der Abstimmung von Amts wegen findet nicht statt.

§ 20

Durchführungsbestimmungen

- (1) Die Antragsteller*innen von Bürgerbegehren tragen ihre Aufwendungen selbst.
Die Kosten für die Durchführung von Bürgerentscheiden trägt die Stadt Herne.
- (2) Bürgerbegehren mit den Unterschriftenlisten werden von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister aufbewahrt und sechs Monate nach Abschluss des Verfahrens vernichtet, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden gemäß § 26 GO NRW vom 12. November 2001 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 2013“ außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden gemäß § 26 GO NRW (Bürgerentscheidordnung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW) Seite 666),

zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. Seite 444), kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, 12. Januar 2026

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

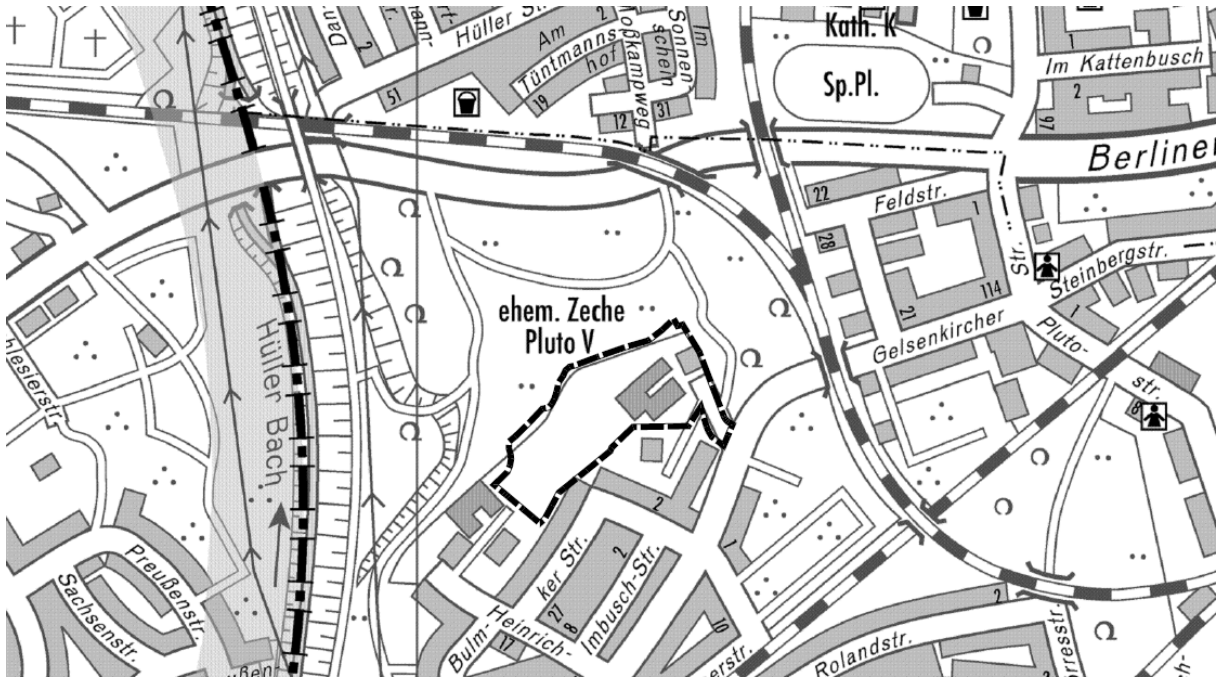
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nummer 282 – Am Landschaftspark Pluto V –

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 2025 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Haupt- und Personalausschuss beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 282 –Am Landschaftspark Pluto V- gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB).
2. Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans liegt im Stadtbezirk Eickel, Ortsteil Röhlinghausen und umfasst die Flurstücke 343, 379, 385, 354, 335 und 355 der Flur 57 in der Gemarkung Wanne-Eickel. Der circa 2,2 Hektar große Geltungsbereich befindet sich auf Teilen des Zechengeländes „Pluto V“, auf der zuletzt die Firma „Optelaak“ angesiedelt war. Im Norden und Osten grenzt der Geltungsbereich an das Landschaftsschutzgebiet „Landschaftspark Pluto V“. Im Süden wird der Geltungsbereich durch die Wohnbebauung an der Gelsenkircher Straße und Bulmker Straße begrenzt, sowie im Südwesten durch das in Entwicklung befindliche Wohnquartier des Vorhaben- und Erschließungsplans VBP Nummer 5 „Pluto V“.

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 282 ist eine wohnbauliche Folgenutzung auf der Konversionsfläche planungsrechtlich zu ermöglichen, um damit dem hohen Wohnflächenbedarf im Stadtgebiet Herne Rechnung zu tragen und einen Beitrag zur Innenentwicklung zu leisten. Dies soll maßgeblich durch Geschosswohnungsbau erfolgen. Gleichzeitig bildete sich in den letzten Jahren auf Teilflächen innerhalb des Geltungsbereichs Wald, der in Teilen zur Erhaltung der ökologischen Funktion planungsrechtlich gesichert werden soll.

Hinweis:

Am 18. November 2025 hat der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Der Termin für die Erörterung wird rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 282 – Am Landschaftspark

Pluto V – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

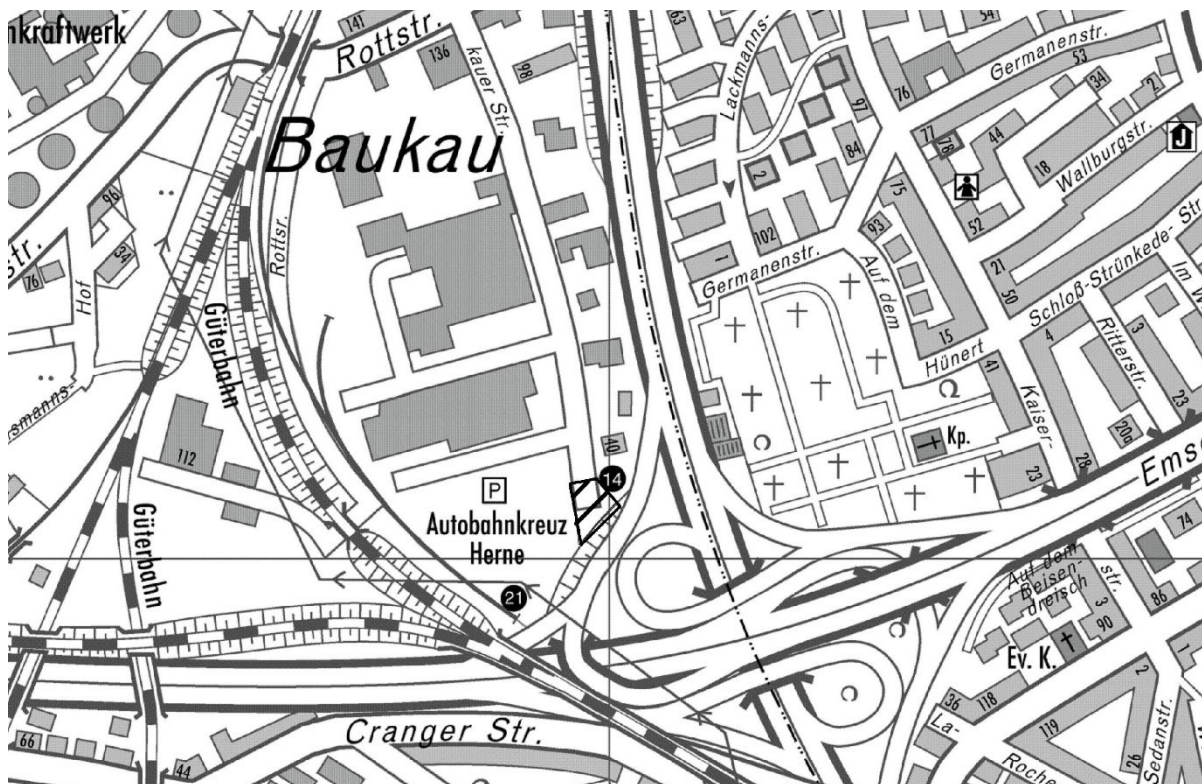
Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 3/1 – Industriegelände Baukau-West, 2. Änderung –

Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 31. Juli 2025 folgenden Beschluss gefasst:

Der Haupt- und Personalausschuss nimmt den Bebauungsplan Nummer 3/1 - Industriegelände Baukau-West, 2. Änderung - mit Entwurfsstand vom 11. Juni 2025 zur Kenntnis und beschließt, diesen einschließlich Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu veröffentlichen.]

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 3/1 entspricht im Wesentlichen dem Bereich der Wendeanlage am südlichen Ende der Baukauer Straße und umfasst insgesamt 1.926 Quadratmeter.

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Ziel und Zweck der Planung ist es, einen untergeordneten, obsoleten Teil einer öffentlichen Verkehrsfläche (548 Quadratmeter der Wendeanlage im Süden der Baukauer Straße) veräußern zu können und die private gewerbliche Nutzung dieser Teilfläche dauerhaft zu ermöglichen. Damit wird gleichzeitig die erforderliche Rechtsharmonisierung zwischen Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau der A 43 und dem Bebauungsplan Nummer 3/1 gewährleistet.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt, da alle notwendigen Voraussetzungen des § 13 BauGB dafür vorliegen: Das Vorhaben stellt eine Bebauungsplanänderung auf sehr kleiner Fläche dar. Die Grundzüge der Planung werden dabei nicht berührt. Im Verhältnis zur gesamten Gebietsgröße des Bebauungsplans Nummer

3/1 wird lediglich in einem marginalen Teilbereich der Verlauf der Straßenbegrenzungslinie zwischen bereits großflächig festgesetztem wie bebautem Industriegebiet im Sinne des § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) einerseits und öffentlicher Verkehrsfläche andererseits geändert. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird nicht vorbereitet oder begründet. Aufgrund der geringen Größe, ihres Inhalts und der Flächenzuschnitte kann zudem auch kein eigenständiges weiteres Vorhaben im oben genannten Sinne vorbereitet oder begründet werden. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind. Das Plangebiet ist bereits nahezu vollständig versiegelt. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird zusammen mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 28. Januar 2026 bis zum 1. März 2026 veröffentlicht. Die Planunterlagen können über das Beteiligungsportal der Stadt Herne (www.herne.de/oeffentlichkeitsbeteiligung-bp) eingesehen werden und sind zudem über den Internetauftritt der Stadt Herne (www.herne.de/bauleitplanung) sowie über das zentrale Bauportal des Landes Nordrhein-Westfalen (www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich.

Zusätzlich können die Planunterlagen im Eingangsbereich Haus B des Technischen Rathauses der Stadt Herne, Langekampstraße 36, 44652 Herne, während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 13 Uhr) in Papierform eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch - beispielsweise per E-Mail an fb-umweltundstadtplanung@herne.de oder direkt über das Beteiligungsportal (www.herne.de/oeffentlichkeitsbeteiligung-bp) - übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 3/1 – Industriegelände Baukau-West, 2. Änderung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Muntaser Ahmad Mohamad Habaiybeh

Letzte bekannte Anschrift: Tante Ulrikkes Vei 50, 0984 Oslo, Norwegen.

An Herrn **Muntaser Ahmad Mohamad Habaiybeh** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.009669 vom 15. Januar 2026** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 33 40 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 15. Januar 2026

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Abdalnasser Abdulfattah

Letzte bekannte Anschrift: Gelsenkircher Straße 27, 44649 Herne.

An **Abdalnasser Abdulfattah** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-09.009620 vom 16. Januar 2026** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 37 05 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 16. Januar 2026

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Stephan Kolorado

Für Herrn **Stephan Kolorado**, letzte bekannte Anschrift Weststraße 51, 44866 Bochum, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 711, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Eintragungsanordnung Schuldnerverzeichnis vom 16. Januar 2026

Dieses Schreiben kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8 bis 16 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8 bis 13 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 16. Januar 2026

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Melanie Razborsek.

Letzte bekannte Anschrift: Hauptstraße 235, 44649 Herne.

An Frau **Melanie Razborsek** sind mehrere Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.002636-38 vom 16. Januar 2026** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 35 69 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 16. Januar 2026

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für
Luis-Alexandru-Georgian Paun**

Für Herrn **Luis-Alexandru-Georgian Paun**, zuletzt wohnhaft Wörthstraße 18 a, 44629 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 223 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 18. August 2025, Aktenzeichen 90165550/A1Z/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8:30 bis 12 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 16. Januar 2026

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Linus Wolt**

Letzte bekannte Anschrift: Im Heiken 24, 45786 Marl.

An Herrn **Linus Wolt** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen:31.08.01-08.009598 vom 5. Dezember 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, Zimmer 354 nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 3119 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 16 Januar 2026

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Beriwan Issa Kabbal

Letzte bekannte Anschrift: 44628 Herne, Knappschaftstraße 2.

An Frau **Beriwan Issa Kabbal** sind drei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-03.007192, 31.08.01-03.007191 und 31.08.01-03.007190 vom 19. Januar 2026** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 18 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 19. Januar 2026

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Kadir Kalafat

Letzte bekannte Anschrift: 44625 Herne, Horststraße 50.

An Herrn **Kadir Kalafat** sind zwei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-03.009630 und 31.08.01-03.009629 vom 19. Januar 2026** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 18 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 19. Januar 2026

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Justin Pascal Gülden

Letzte bekannte Anschrift: 44628 Herne, Zietenstraße 16.

An Herrn **Justin Pascal Gülden** sind zwei Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-03.009644 und 31.08.01-03.009642 vom 19. Januar 2026** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 18 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 19. Januar 2026

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Nicolae Florescu

Für Herrn **Nicolae Florescu**, zuletzt wohnhaft Edmund-Weber-Straße 215, 44651 Herne liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 108 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 20. Januar 2026, Aktenzeichen 90599224/A1H/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle, nach telefonischer Vereinbarung, in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 20. Januar 2026